



KOA 4.255/19-015

# Bescheid

## I. Spruch

- Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018 iVm § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX D“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen erteilt:

Kenner	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
STMK Ost 401	Media Markt Oberwart TV-Hifi-Elektronik GmbH	Europastraße 1, 7400 Oberwart	47° 17' 06" 016° 11' 15"	39	-7 dBW
STMK Ost 402	Saturn Graz V VertriebsgmbH	Lazarettgürtel 55, 8020 Graz	47° 03' 39" 015° 25' 30"	39	-7 dBW
STMK Ost 403	Media Markt Graz-Liebenau TV-Hifi-Elektronik GmbH	Ostbahnstraße 3, 8041 Graz-Liebenau	47° 02' 29" 015° 27' 47"	39	-7 dBW
STMK Ost 404	Saturn Elektro-Handelsges.m.b.H	Wiener Straße 351, Top 2/16, 8051 Graz	47° 06' 15" 015° 23' 56"	39	-7 dBW
STMK Ost 406	Media Markt TV-Hifi-Elektronik GmbH	Shopping City Seiersberg 9, Top 6/3/1, 8055 Graz-Seiersberg	47° 01' 04" 015° 23' 54"	39	-7 dBW
STMK Ost 407	Conrad Electronic GmbH & Co KG	Weblinger Gürtel, 8054 Graz	47° 02' 02" 015° 25' 01"	39	-7 dBW



2. Die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheide der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, befristet.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 09.10.2019 langte bei der KommAustria der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T2 Versorgung über die Bedeckung „MUX D“ im Gebiet Steiermark, Südburgenland und Kärnten ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 16.10.2019 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 22.10.2019 abgeschlossen wurde.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung („MUX D“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Die ORS comm GmbH & Co KG plant im Hinblick auf die Räumung des 700 MHz-Bandes den Einsatz von geänderten Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung.

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass alle beantragten Standorte eine maximale Senderausgangsleistung von -7 dBW haben. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb der Gebäude lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten. Verwendet werden dieselben Kanäle, welche auch von den Großleistungssendern im jeweiligen Versorgungsgebiet abgestrahlt werden.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 22.10.2019.



## 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

### 4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

### 4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

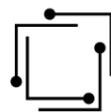
Die in den Spruchpunkten 1. genannten Funkanlagen stehen für diesen Zeitraum, also bis 01.04.2023, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligungen antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege



automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.255/19-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Oktober 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)